



BODENSEEKREIS

# Geschäftsordnung des Kreistags

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzordnung
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Teilnahmepflicht und –recht
- § 6 Weitere Teilnehmer
- § 7 Änderungen der Tagesordnung
- § 8 Vortrag und Aussprache
- § 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen
- § 10 Anfragen der Kreisräte
- § 11 Fragestunde, Anhörungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Bild- und Tonaufnahmen
- § 14 Niederschriften
- § 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 19. Dezember 2018 folgende

## **Geschäftsordnung**

erlassen:

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat<sup>1)</sup>.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

### **§ 2 Fraktionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreisräte können sich nach § 26 a Landkreisordnung zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. <sup>3</sup>Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Sitzordnung**

<sup>1</sup>Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. <sup>3</sup>Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. <sup>4</sup>Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

### **§ 4 Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. <sup>2</sup>Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden auf elektronischem Wege versandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. <sup>3</sup>Auf Wunsch werden die Unterlagen auch per Post versandt.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

---

<sup>1)</sup> Um das Lesen der Geschäftsordnung einfach zu machen, wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen oder Zusätze wie \* verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sprechen alle Menschen an.

## **§ 5 Teilnahmepflicht und -recht**

- (1) <sup>1</sup>Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, in die sie als Mitglieder oder Verhinderungsstellvertreter gewählt sind, teilzunehmen. <sup>2</sup>An einer Teilnahme verhinderte Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; bei Ausschusssitzungen haben sie ferner ihre Verhinderungsstellvertreter mit der Übersendung der Einladungsunterlagen zu verständigen.
- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Jeder Kreisrat ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistags, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Weitere Teilnehmer**

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiter unterer Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, Bedienstete des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## **§ 7 Änderungen der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder des Kreistags anwesend sind und zustimmen.

## **§ 8 Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. <sup>2</sup>Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als drei Minuten dauern. <sup>3</sup>Auf Wunsch wird vorab Fraktionen für Fraktionserklärungen das Wort erteilt. <sup>4</sup>Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. <sup>6</sup>Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.

- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. <sup>2</sup>Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. <sup>3</sup>Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse über Aufwendungen, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung unterbreitet wird. <sup>2</sup>Für Beschlüsse, die Wenigererträge zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.
- (6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. <sup>3</sup>So dann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. <sup>2</sup>Er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. <sup>2</sup>Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

## **§ 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. <sup>2</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind nur Wortbeiträge zu diesen zulässig. <sup>3</sup>Es ist für jeden Geschäftsordnungsantrag nur eine Begründung durch den Antragsteller und eine Gegenrede zugelassen, bevor über diesen abgestimmt wird. <sup>4</sup>Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird über diesen abgestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. <sup>2</sup>Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. <sup>3</sup>Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. <sup>4</sup>Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann, wenn der Kreistag nicht widerspricht, mit der Auszählung auch anwesende Mitglieder der Verwaltung beauftragen.

## **§ 10 Anfragen der Kreisräte**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden. <sup>2</sup>Der Gegenstand der Frage soll dem Vorsitzenden vor der Sitzung in Stichworten mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags bzw. des Ausschusses Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. <sup>2</sup>Erstwortmeldungen werden jedoch vor Zweitwortmeldungen berücksichtigt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten, der einzelne Wortbeitrag nicht länger als drei Minuten dauern.

## **§ 11 Fragestunde**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). <sup>2</sup>Soweit eine Frage einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung betrifft, kann der Vorsitzende darauf verweisen, dass die Beantwortung bei der Beratung während der Sitzung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. <sup>2</sup>Die Fragestunde soll in jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern. <sup>3</sup>Wenn eine Fragestunde stattfindet, wird dies mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Es darf eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.

## **§ 12 Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 13 Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie die Sitzung nicht stören.

## **§ 14 Niederschriften**

- (1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags, insbesondere über Fraktionserklärungen, ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Zu Protokollzwecken können hierfür Tonbandaufnahmen verwendet werden. <sup>3</sup>Diese sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von drei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (4) Niederschriften öffentlicher Sitzungen können von Kreisräten im Ratsinformationssystem auf elektronischem Wege jederzeit, Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen im Landratsamt eingesehen werden.
- (5) <sup>1</sup>Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. <sup>2</sup>Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für Kreiseinwohner besteht nicht.

### **§ 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1 - 3.

### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Friedrichshafen, 19. Dezember 2018

gez.

Lothar Wölfle  
Landrat